

Teil 2 – Checklisten, Muster, Formulare bei Streikmaßnahmen

1. Tagesmeldung an den Verband

An den Handelsverband Bayern e.V. _____

Betr.: Tagesmeldung über Streik/Stilllegung/Aussperrung am _____
(Datum des Berichtstages)

1.1. Flashmobbeginn: _____ Uhr Flashmobende: _____ Uhr

1.2. Streikbeginn: _____ Uhr Streikende: _____ Uhr
Stilllegungsbeginn: _____ Uhr Stilllegungsende: _____ Uhr
Aussperrungsbeginn: _____ Uhr Aussperrungsende: _____ Uhr

1.3. Name der verantwortlichen Gewerkschaft: _____

1.4. Anzahl der Beschäftigten insgesamt: _____
(am letzten Monats- bzw. Quartalsende)

davon: - Angestellte _____
- Arbeiter _____
- Auszubildende _____

1.5. Anzahl der Mitarbeiter am Berichtstag (ohne Auszubildende): _____

1.6. Bei Streik

Anzahl der Streikenden _____
Anzahl der Flashmobbeteiligten _____
- Arbeitnehmer _____
- Dritte _____
Anzahl der Notdienstarbeiter _____ (nur soweit tatsächlich zur Arbeit erschienen)
Anzahl der Arbeitswilligen _____
Anzahl der Kranken _____
Anzahl der Urlauber _____
Anzahl der aus sonstigen Gründen Abwesenden _____

1.7. Bei Aussperrung

Anzahl der Ausgesperrten (einschl. der Kranken) _____
Anzahl der Notdienstarbeiter _____

1.8. Konnte der Geschäftsbetrieb zeitweise nicht aufrecht erhalten werden?

ja, in der Zeit von _____ bis _____ und von _____ bis _____

1.9. Wurde zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes Fremdpersonal eingesetzt?

ja, davon Angestellte anderer Filialen _____
Arbeiter anderer Filialen _____
Auszubildende anderer Filialen _____
Sonstige Aushilfen _____

- 1.10. Hat der Streik zu Umsatzverlust geführt? ☐ ja ☐ nein
wenn ja, in welcher Höhe: ca. _____
(Angabe nur, soweit betriebliche Interessen nicht entgegenstehen)

- 1.11. Besondere Vorkommnisse bzw. zusätzliche Erläuterungen

- 1.12. Erwarten Sie weitere Streik- bzw. Flashmobaktionen?

Ja, und zwar am _____, in der Zeit von _____ bis _____

- 1.13. Wer hat Sie über weitere zukünftige Streikaktionen in Kenntnis gesetzt?

- 1.14. Welche Unterstützungshandlungen wünschen Sie durch den HBE?

- 1.15. Angaben des Verantwortlichen im Betrieb:

Name _____
Telefonnummer _____
Faxnummer _____

- 1.16. Kam es zu Sachbeschädigungen?

ja ☐
nein ☐

Wenn ja, zu welchen konkret? _____

Wenn ja, sind diese dokumentiert worden? ja ☐ nein ☐

Was wurde dokumentiert? _____

- Wer die Sachbeschädigung begangen hat?	ja ☐	nein ☐
- Was beschädigt wurde?	ja ☐	nein ☐
- Wie wurde dokumentiert?	Fotos	☐
	Zeugen/Detektiv	☐
- Wurde die Polizei verständigt?	ja ☐	nein ☐

- 1.17. Wurden überfüllte Einkaufswagen in den Gängen stehen gelassen?

ja ☐
nein ☐

Wenn ja, mit welchem Inhalt und welchem Wert Ko konkret?

Wenn ja, sind diese dokumentiert worden?	ja ☐	nein ☐
Was wurde dokumentiert?		
- Wer die Sachbeschädigung begangen hat?	ja ☐	nein ☐
- Was beschädigt wurde?	ja ☐	nein ☐
- Wie wurde dokumentiert?	Fotos ☐	
	Zeugen/Detektiv ☐	
- Wurde die Polizei verständigt?	ja ☐	nein ☐

1.18. Wollten Kunden mit überfüllten Einkaufswagen Centartikel oder Artikel mit geringen werten an der Kasse bezahlen?

ja ☐
nein ☐

1.19. Wurden Regale mit nach Größen geordneten Artikeln (z. B. Schuhe) gezielt durcheinander gebracht?

ja ☐
nein ☐

1.20. Wurden Umkleidekabinen blockiert, um Kunden vom Kauf abzuhalten?

ja ☐
nein ☐

1.21. Wurden Verkäufer/Verkäuferinnen gezielt in Verkaufsgespräche verwickelt, um das Bedienen von Kunden zu verhindern?

ja ☐
nein ☐

1.22. Sonstige Aktionen:

_____, den _____.
Ort / Datum Bearbeiter

Firmenstempel und Unterschrift: _____

2. Notarbeitenkatalog v o r Ladenöffnungszeit

Notdienstarbeiten	Benötigte Arbeitnehmerzahl insgesamt	Namentliche Benennung der Arbeitnehmer
Schließdienst		
Besetzung der Pförtnerloge		
Telefonzentrale		
Sicherung technischer Anlagen (Wartung von Sprinkleranlagen, Heizungs-, Notstrom-, Kühl-, Klima- und Feuerschutzanlagen)		
Notbesetzung Büro		
Sanitätsdienst		
Annahme und Auslieferung verderblicher Waren		

3. Notarbeitskatalog w ä h r e n d Ladenöffnungszeit

Notdienstarbeiten	Benötigte Arbeitneh- merzahl insgesamt	Namentliche Benennung der Arbeitnehmer
Besetzung des Schließdienstes		_____ _____ _____
Besetzung der Pförtnerloge		_____ _____ _____
Telefonzentrale		_____ _____ _____
Sicherung technischer Anla- gen		_____ _____ _____
Zum Schutz sämtlicher Be- triebsanlagen, Kassen- und Warenbestände		_____ _____ _____
Hauptkasse		_____ _____ _____
Küche / Gastronomie		_____ _____ _____
Notbesetzung Büro		_____ _____ _____
Sanitätsdienst		_____ _____ _____
Annahme und Auslieferung verderblicher Waren		_____ _____ _____

4. Notdienstbestellung

Notdienstbestellung

_____, den _____

Herrn/Frau

Sehr geehrte/r Herr, Frau

unsere Firma wird voraussichtlich von dem bevorstehenden Arbeitskampf erfasst werden. Damit unnötige Schäden in unserem Betrieb vermieden werden, durch die die Arbeitsaufnahme nach Beendigung des Arbeitskampfes erschwert würde, richtet die Geschäftsleitung einen Notdienst ein.

Sie werden hiermit zur Mitarbeit im Notdienst bestellt.

Ihre Aufgabe: _____
(z. B. Wartung der Heizung, Pfortnerdienst)

Melden Sie sich bitte am _____ um _____ Uhr, bei _____

(oder: Die Nachricht über Ihren Einsatz erhalten Sie kurz vor Beginn des Arbeitskampfes.) Ihre Berufung zum Notdienst erfolgt nach Unterrichtung des/Abstimmung mit dem Betriebsrat (der Streikleitung). Wir dürfen darauf hinweisen, dass es Ihre arbeitsvertragliche Pflicht ist, den Notdienst zu leisten. Sie werden hierdurch mithelfen, die Einrichtungen des Betriebes und auch die Arbeitsplätze vor Gefährdung zu bewahren.

Damit Sie zur Erfüllung Ihrer Notdienstaufgabe jederzeit den Betrieb antreten können, erhalten Sie einen Notdienstausweis, den Sie beim Betreten des Betriebes vorzeigen.

Die Geschäftsleitung

_____ am _____ erhalten
(Unterschrift)

Unterschrift Arbeitnehmer

Anlage: Ausweis

5. Ausweis zum Betreten des Betriebes

Ausweis zum Betreten des Betriebes

Firma: _____

Ort, Datum: _____

Bescheinigung

Herr/Frau _____ in _____ ist

als Auszubildende/r ☐

als zum Notdienst Bestellte/r ☐

zur Aushilfe ☐

berechtigt, innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit den Betrieb zu betreten.

Firmenstempel

Unterschriften

6. Haftungsausschlussklausel

Haftungsausschluss bei höherer Gewalt und Arbeitskampfmaßnahmen (Streik und Aussperrung)

„Wenn der Lieferant an der Erfüllung seiner Verpflichtung durch den Eintritt von unvorhersehbaren Umständen gehindert wird, die er trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte - gleichviel, ob im Werk des Lieferanten oder bei seinem Unterlieferanten eingetreten -, z. B. Betriebsstörungen, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe, so verlängert sich, wenn die Lieferung oder Leistung nicht unmöglich wird, die Lieferzeit in angemessenem Umfang. Wird durch die o. a. Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird der Lieferant von der Lieferverpflichtung frei.

Auch im Falle von Streik und Aussperrung verlängert sich, wenn die Lieferung oder Leistung nicht unmöglich wird, die Lieferfrist in angemessenem Umfang; wenn die Lieferung oder Leistung unmöglich wird, wird der Lieferant von der Lieferverpflichtung frei.

Verlängert sich in den o. g. Fällen die Lieferfrist oder wird der Lieferant von der Lieferverpflichtung frei, so entfallen etwaige hieraus hergeleitete Schadenersatzansprüche und Rücktrittsrechte des Bestellers.

Treten die vorgenannten Umstände beim Besteller ein, so gelten die gleichen Rechtsfolgen auch für die Abnahmeverpflichtung des Bestellers.“

7. Anzeige über den Beginn eines Streiks bzw. einer Aussperrung

Wird von der Agentur für Arbeit ausgefüllt
Wirtschaftszweig / Tarifgebiet

_____ / _____

Agentur für Arbeit

Zutreffendes bitte Ankreuzen

Anzeige über den Beginn

☐ eines Streiks

☐ einer Aussperrung

Name des Betriebes

Anschrift, Telefon

Art der überwiegend hergestellten, reparierten oder gehandelten Erzeugnisse

Zahl des zum Zeitpunkt des Beginns des
Streiks/der Aussperrung beschäftigten

Arbeitnehmer

insgesamt

davon Arbeiter

davon Angestellte

_____ / _____ / _____

Hinweis: Bitte hier die Zahl der Arbeitnehmer angeben, die in dem Betrieb oder Betriebsteil beschäftigt sind, der im Bezirk der Agentur für Arbeit gelegen ist, dem die Anzeige erstattet wird.

Beginn der Arbeitseinstellung

erster Tag, Monat, Jahr

Uhrzeit

_____ / _____

Hinweis: Hier bitte die Uhrzeit nur eintragen, wenn am ersten Tag weniger als die volle Arbeitszeit gearbeitet wurde.

Zahl der beteiligten Arbeitnehmer

insgesamt

davon Arbeiter

davon Angestellte

_____ / _____ / _____

Hinweis: Hier ist nicht die Zahl der Arbeitnehmer aufzunehmen, die wegen betrieblicher Einschränkung infolge eines Teilstreiks nicht beschäftigt werden können und deshalb entlassen, aber nicht zu Kampfzwecken ausgesperrt wurden.

Stunden

Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit

Ort, Datum

Unterschrift

_____ / _____

Hinweis: Die Anzeige (zweifach) ist unverzüglich bei der Agentur für Arbeit einzureichen, in deren Bezirk der Betrieb oder der betroffene Betriebsteil liegt. Falls der Streik mit einer Aussperrung beantwortet wurde, so ist bei gleichzeitiger Beendigung des Streiks und der Aussperrung nur eine Anzeige einzureichen. Bei teilweiser Beendigung des Streiks oder der Aussperrung ist eine Beendigungsanzeige einzureichen.

8. Anzeige über die Beendigung eines Streiks bzw. einer Aussperrung

Wird von der Agentur für Arbeit ausgefüllt
Wirtschaftszweig / Tarifgebiet

_____ / _____

Agentur für Arbeit

Zutreffendes bitte Ankreuzen

Anzeige über den Beginn

☐ eines Streiks

☐ einer Aussperrung

Name des Betriebes

Anschrift, Telefon

Art der überwiegend hergestellten, reparierten oder gehandelten Erzeugnisse

Zahl der beteiligten Arbeitnehmer

insgesamt

davon Arbeiter

davon Angestellte

_____ / _____ / _____

Beginn der Arbeitseinstellung

erster Tag, Monat, Jahr

Uhrzeit

_____ / _____

Beendigung der Arbeitseinstellung

erster Tag, Monat, Jahr

Uhrzeit

_____ / _____

Hinweis: Hier bitte die Uhrzeit nur eintragen, wenn am ersten bzw. letzten Tag nicht die volle Arbeitszeit ausgefallen ist!

Zahl der Arbeitstage, an denen infolge des Streiks oder der
Aussperrung nicht gearbeitet wurde

Tage

Durchschnittliche Zahl der beteiligten Arbeitnehmer insgesamt davon Arbeiter davon Angestellte

_____ / _____ / _____

Stunden

Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit

Ort, Datum

Unterschrift

_____ / _____

Hinweis: Die Anzeige (zweifach) ist unverzüglich bei der Agentur für Arbeit einzureichen, in deren Bezirk der Betrieb oder der betroffene Betriebsteil liegt. Falls der Streik mit einer Aussperrung beantwortet wurde, so ist bei gleichzeitiger Beendigung des Streiks und der Aussperrung nur eine Anzeige einzureichen. Bei teilweiser Beendigung des Streiks oder der Aussperrung ist eine Beendigungsanzeige einzureichen.

9. Rechtliche Maßnahmen bei wilden Streiks

9.1. Maßnahmen ohne Einschaltung der Gerichte

- a) Aufforderung des Arbeitgebers an den Betriebsrat, aufgrund der Friedenspflicht gemäß § 74 Abs. 2 BetrVG,
 - auf die Streikenden einzuwirken, die Arbeit wieder aufzunehmen,
 - die Einleitung, Durchführung und Förderung von wilden Streiks zu unterlassen.
- b) Aufforderungen an die Gewerkschaft, aufgrund der tariflichen Friedenspflicht
 - auf organisierte Streikende einzuwirken, die Arbeit wieder aufzunehmen,
 - die Förderung und Billigung des Streiks zu unterlassenVorherige Einschaltung des Verbandes hier unbedingt erforderlich.
- c) Aufforderung des Arbeitgebers an die Gewerkschaft, wegen Eingriffs in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb die Unterstützung von wilden Streiks zu unterlassen (entsprechend § 1004 BGB)
- d) Bestellung von Arbeitnehmern zum Notdienst
- e) Fristlose Entlassung Streikender nach § 626 BGB wegen beharrlicher Arbeitsverweigerung (vorher Aufforderung zur Wiederaufnahme der Arbeit)
- f) Aussperrung (nur nach Rücksprache mit dem Verband)
 - Streikender
 - der übrigen Arbeitnehmer

9.2. Einschaltung der Gerichte

- a) Einstweilige Verfügung
 - gegen Gewerkschaft aufgrund der tariflichen Friedenspflicht
 - auf organisierte Streikende einzuwirken, die Arbeit wieder aufzunehmen,
 - die Förderung und Billigung des Streiks zu unterlassenBeratung durch den Verband hier unbedingt erforderlich.
 - gegen Gewerkschaften wegen Eingriffs in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb
 - nur auf Antrag des Arbeitgebers - die Unterstützung von wilden Streiks zu Unterlassen (entsprechend § 1004 BGB)

- gegen Betriebsrat aufgrund der Friedenspflicht gemäß § 74 Abs. 2 BetrVG
 - nur auf Antrag des Arbeitgebers - die Einleitung, Durchführung und Förderung von wilden Streiks zu unterlassen
- gegen Streikende
 - nur auf Antrag des Arbeitgebers - die Arbeit wieder aufzunehmen; Möglichkeiten zur Auferlegung einer Entschädigung für den Fall der Nichtbefolgung gemäß § 61 Abs. 2 ArbGG vom LAG Frankfurt bejaht (DB 1964, 810)

b) Praktische Verfahrensfragen der einstweiligen Verfügung

- Antragsteller bzw. Antragsgegner können sein
 - auf Arbeitgeberseite -
 - der Arbeitgeber selbst
 - ggf. der Arbeitgeberverband
 - auf Seiten der Gewerkschaft -
 - die Dienstleistungsgesellschaft ver.di, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden
Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin
 - nicht die Bezirksleitung selbst oder die Verwaltungsstelle (vgl. BAG in DB 1964, 519), sondern die hierfür handelnden Personen (insbesondere Bezirksleiter, örtlicher Streikleiter, betrieblicher Streikleiter),
 - auf Seiten des Betriebsrates -
 - der Betriebsrat, vertreten durch den Vorsitzenden (Namen, Anschrift)
- Örtlich zuständiges Gericht
 - Sitz des Betriebes in Beschluss-sachen nach dem BetrVG, z. B. bei Anträgen nach 1.c) (§ 82 ArbGG),
 - Erfüllungsort (§ 29 ZPO: hier Ort, an dem die aus der tariflichen Friedenspflicht folgenden Pflichten zu erfüllen sind),
 - Wohnsitz des Antraggegners (§ 13 ZPO),
 - Ort der unerlaubten Handlung (§ 32 ZPO), bei Anträgen nach 2.1 b)

Danach in aller Regel Anrufung des Gerichts am Sitz des Betriebes möglich und zur Vereinfachung des Verfahrens zu empfehlen.

- Sachlich zuständiges Gericht
 - Arbeitsgericht (§ 62 Abs. 2 ArbGG, § 943 ZPO);
(zuständige Kammer im Geschäftsverteilungsplan rechtzeitig feststellen!)
 - Amtsgericht in dringenden Fällen (§ 62 Abs. 2 ArbGG, § 942 ZPO; streitig)
- Anträge
 - Muster beim Arbeitgeberverband
- Glaubhaftmachung
 - Glaubhaftmachung statt vollem Beweise genügend (§ 920 Abs. 2 ZPO);

- Möglich sind z. B.
 - Urkunden, etwa Zeitungsausschnitte, Flugblätter, fotografische Aufnahmen
 - Versicherungen an Eides Statt
 - evtl. präsente Zeugen
- Möglichkeiten zur Beschleunigung des Verfahrens
 - Antrag auf Entscheidung durch den Vorsitzenden allein in dringenden Fällen (§ 944 ZPO)
 - Antrag auf Entscheidung ohne mündliche Verhandlung (§§ 921, 936 ZPO)
Antrag auf Anberaumung eines Termins für Samstag, Sonntag oder Feiertag wegen „Notfall“ (§ 216 ZPO).

Gegen Ablehnung derartiger Anträge nur Dienstaufsichtsbeschwerde möglich, gegen zu späte Terminierung durch das ArbG ist Beschwerde beim LAG möglich (OLG Frankfurt NJW 1974, 1715; OLG Celle NJW 1975, 1230).

- Zustellung der einstweiligen Verfügung
 - erfolgt von Amts wegen, wenn sie (aufgrund mündlicher Verhandlung) durch Urteil ergeht (§ 50 ArbGG); daneben vorsorgliche sofortige Zustellung im Parteibetrieb zur Vollziehung der einstweiligen Verfügung (vgl. LAG Frankfurt, NZA 1991, 30),
 - ist durch den Antragsteller selbst zu veranlassen, wenn sie (ohne mündliche Verhandlung) durch Beschluss ergeht (§ 922 ZPO i.V.m. § 62 ArbGG).

Antragsteller kann Zustellung durch Vermittlung der Geschäftsstelle des Amtsgerichts veranlassen (§ 166 ZPO). Möglichkeit der Beschleunigung durch Antrag an den Prozessrichter auf Erlaubnis der Zustellung zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen (§ 188 ZPO).

- Antrag des Arbeitgebers
 - auf Ausschluss eines Betriebsratsmitglieds aus dem Betriebsrat wegen grober Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten; auch einstweilige Anordnung möglich, die dem Betriebsratsmitglied die weitere Amtsausübung bis zur rechtskräftigen Entscheidung untersagt.
 - auf Auflösung des Betriebsrates, falls er in seiner Gesamtheit seine gesetzlichen Pflichten grob verletzt (Maßnahme nur in Sonderfällen zu empfehlen).
- Beweissicherung
 - Vorsorge des Arbeitgebers für den Nachweis des durch den wilden Streik entstandenen Sachschaden und
 - ggf. Beweissicherungsverfahren nach §§ 485-494 ZPO.

10. Rechtliche Maßnahmen bei Streikausschreitungen**10.1. Maßnahmen ohne Einschaltung von Behörden und Gerichten**

- a) Aufforderung an die Gewerkschaft, die örtliche und betriebliche Streikleitung (entsprechend § 1004 BGB)
- auf die Streikenden einzuwirken, bestimmte Ausschreitungen (z. B. Sachbeschädigung) zu unterlassen, f
 - fortwirkende Störungen zu beseitigen, z. B. Entfernung von Hindernissen oder Schaffung eines Zugangs zum Betrieb in der Breite von mindestens 3 m (vgl. LAG Köln v. 02.07.1984, DB 1984, 2095 n. w. Nw.).

Genaue Bezeichnung der erforderlichen Maßnahmen!

- b) Fristlose Entlassung der Störer nach § 626 BGB
- c) Aussperrung der Täter (nur nach Einschaltung des Verbandes)
- d) Selbsthilfe des Arbeitgebers in außergewöhnlichen Fällen durch angemessene Maßnahmen aufgrund §§ 229 und 859 BGB (Verhältnismäßigkeitsgebot beachten)
- e) Androhung von Schadensersatzansprüchen nach § 823 Abs. 1 und 2 BGB

10.2. Einschaltung von Behörden und Gerichten

- a) Benachrichtigung der Polizei durch Arbeitgeber oder Arbeitgeberverband mit der Aufforderung, die öffentliche Sicherheit und Ordnung wiederherzustellen; ggf. Dienstaufsichtsbeschwerde.
- b) Strafanzeige des Arbeitgebers und ggf. Strafantrag wegen
- Hausfriedensbruch
 - Nötigung
 - Freiheitsberaubung
 - Körperverletzung
 - Beleidigung
 - Sachbeschädigung
 - Diebstahl
 - Verkehrsbehinderung

bei

- Polizeidienststelle
- Staatsanwaltschaft
- Amtsgericht

c) Einstweilige Verfügung des Arbeitgebers

- gegen Gewerkschaft, zusätzlich evtl. gegen örtlichen und betrieblichen Streikleiter sowie die weiteren Sprecher der Streikleitung
- auf die Streikenden einzuwirken,
- fortwirkende Störungen zu beseitigen

Maßnahmen gegen Störer, bestimmte Ausschreitungen zu unterlassen.

Praktische Verfahrensfragen wie unter I. Muster für Anträge beim Arbeitgeberverband.

d) Schadensersatzansprüche nach § 823 Abs. 1 und 2 BGB

e) Beweissicherung

Vorsorge des Arbeitgebers für den Nachweis des durch die Streikausschreitungen entstandenen Schadens und ggf. Beweissicherungsverfahren nach §§ 485 – 494 ZPO.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Ihre Ansprechpartner in den HBE-Bezirksgeschäftsstellen finden Sie unter www.hv-bayern.de